

Aktuelle Information

Das Bekenntnis zur herrschenden Wirtschaftsordnung als Lernziel?

Kritische Bemerkungen zu einem Erlaß des Bayerischen Kultusministeriums

Fritz Reheis

Lehrpläne in offenen Gesellschaften zeichnen sich normalerweise dadurch aus, daß den Schülern zwar die Voraussetzungen für ein reflektiertes Urteil, nicht aber das Urteil selbst beigebracht wird. Dieser Grundsatz gilt auch in Bayern, und in dem neuen „Gesamtkonzept für die politische Bildung in der Schule“ wird dementsprechend auch das selbständige Urteil, der „eigene Standpunkt“ ausdrücklich gefordert (KMBek vom 14. 6. 91).

Genau sieben Monate vorher allerdings hat dasselbe Ministerium alle bayerischen Lehrer — nicht nur die für die politische Bildung zuständigen — mit einem ganz anderen Auftrag konfrontiert. In einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, die im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 47 / 1990 abgedruckt und wohl in den meisten Lehrerzimmern ausgehängt worden war, war unter Berufung auf einen Landtagsbeschluß zu lesen: Im Zuge der wirtschaftlichen Umgestaltung in den neuen Ländern rückt die Frage der Wirtschaftsordnung in den Vordergrund des Interesses. Zusätzlich zum Wirtschafts- und Sozialkundeunterricht sollten deshalb „alle Lehrkräfte der Sozialen Marktwirtschaft besondere Aufmerksamkeit schenken“. Denn: „Der jungen Generation, die im freien Teil Deutschlands aufgewachsen ist, sind die wirtschaftlichen, wie auch die übrigen Freiheitsrechte zur Selbstverständlichkeit geworden. Dies birgt die Gefahr, daß ihnen der enge Bezug zwischen Sozialer Marktwirtschaft und den Grundwerten unserer Verfassung verborgen bleibt. Deshalb kommt es nicht allein darauf an, die wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit bzw. Überlegenheit der Sozialen Marktwirtschaft darzustellen. Die Schüler sollen vielmehr auch erkennen und akzeptieren, daß diese Wirtschaftsordnung einerseits durch Begrenzung staatlicher Eingriffe auf ein sozial verträgliches Mindestmaß persönliche Freiheitsrechte sichert, aber andererseits auf verantwortungsvollem Gebrauch dieser Freiheit und Solidarität mit den Schwächeren beruht.“ (KMBek vom 14. 11. 90) Beide Dokumente, das „Gesamtkonzept“ und die „Bekanntmachung“, tragen dieselbe Unterschrift.

Die sieben zitierten Formulierungen verdienen eine genauere sprachliche Analyse: Erstens spricht das Ministerium nicht nur von „erkennen“, sondern von „erkennen und akzeptieren“. Es gibt sich also in Sachen Wirtschaftsordnung explizit nicht mit wertfreier Information zufrieden, es erwartet einen Akt der Wertung. Und zweitens heißt es nicht „sichern sollte“, sondern „sichert“, nicht „beruhen sollte“,

sondern „beruht“. Das Ministerium stützt diese verbindlich gemachte Wertung auf Tatsachenaussagen, nicht auf Wünsche oder Hoffnungen. In diesen Tatsachenaussagen werden unserer Wirtschaftsordnung positive Eigenschaften zugeschrieben, und zwar Eigenschaften, die nicht primär ihre technische Leistungskraft betreffen. Die technische Überlegenheit weist sich im täglichen Konsumvergleich quasi von selbst nach, darum braucht sich ein Unterrichtsministerium nicht mehr zu kümmern. Dem Ministerium geht es vielmehr, und dies ist die eigentliche Motivation für das Schreiben, um eine normativ-ethische Qualifizierung der Sozialen Marktwirtschaft. Auch moralisch ist sie also überlegen, so lautet die für alle Lehrer und Schüler in Bayern verbindliche Botschaft.

Dieses Ansinnen ist — nicht nur wegen der konstatierten Ungereimtheit — keine Kleinigkeit, die man mit dem nationalen Wiedervereinigungstaumel des Jahres 1990 entschuldigen könnte. Eine verbindliche moralische Auszeichnung unserer Wirtschaftsordnung stellt vielmehr eine Zumutung dar, weil diese Vorgabe angesichts des gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes schlichtweg intellektuell unredlich ist.

Der staatsrechtliche Aspekt der Zumutung

Wenn Lehrer, die als Beamte bekanntlich zur politischen Neutralität im Dienst verpflichtet sind, den Schülern ein staatlich verordnetes Werturteil in Sachen Marktwirtschaft nahelegen sollen, so kommt diese ministerielle Aufforderung einer Aufforderung zur politischen Parteinahme im Dienst gleich. Der „enge Bezug zwischen Wirtschaftsordnung und Grundwerten der Verfassung“, von dem in der Bekanntmachung die Rede ist, muß — insbesondere von staatsrechtlich nicht qualifizierten Lehrkräften — so verstanden werden, als gehöre die bei uns etablierte Wirtschaftsordnung zur Verfassungsordnung oder gar zu ihrem unverrückbaren Kernbereich. Verfassungsrechtlich ist dies nicht zu rechtfertigen.

Das Ansinnen des Ministeriums darf freilich nicht verwundern, wenn man sich die vielfältigen Versuche konservativer Verfassungsrechtler seit 1949 vergegenwärtigt, die Soziale Marktwirtschaft zum Verfassungsgebot aufzuwerten. Nur: Das Bundesverfassungsgericht hat solche Lehren ebenfalls mehrfach zurückgewiesen, so z.B. im Investitionshilfe-Urteil vom 20. 7. 1954. Dort heißt es, die Soziale Marktwirtschaft sei „eine mögliche Ordnung, keineswegs aber die allein mögliche“, und es sei Sache des Gesetzgebers, also letztlich des Wählers, die Wirtschaftsordnung festzulegen (BVerfGE 4, 7 ff., 17 F.). Solche Zurückhaltung des Verfassungsgerichts bei der Festschreibung der Wirtschaftsordnung ist bekanntlich eine Folge der historischen Erfahrungen der Verfassungsväter, ihres Wissens um den Kausalzusammenhang zwischen kapitalistischer Marktwirtschaft und deutschem Faschismus. Bekanntlich hatte es ja selbst im Ahlener Programm der CDU von 1947 unter Hinweis auf das katastrophale Scheitern der Weimarer Republik noch geheißsen, das „kapitalistische Wirtschaftssystem“ sei den „Lebensinteressen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden“, woraus die CDU die Not-

wendigkeit einer „wirtschaftlichen Neuordnung von Grund aus“, konkret einer „gemeinwirtschaftlichen“ Ordnung folgerte.¹ Ein solches historisches Bewußtsein muß aber offenbar nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung in einer Zeit des wiedererwachten Nationalbewußtseins im vereinigten Deutschland endlich abgelegt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus auch klargemacht, woran der Gesetzgeber seine Entscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsordnung, insbesondere für den Umfang der Eigentumsgarantie, einzig und allein zu orientieren hat: an dem ihr übergeordneten Ziel der Autonomie des Individuums, der „eigenverantwortlichen Gestaltung des Lebens“ (BVerfGE 31, 229 ff., 239). Hier erst ist der unverrückbare Kernbereich erreicht. Was aus dieser Kernbereichsbestimmung folgt, muß der Gesetzgeber bzw. in letzter Instanz der Wähler in Hinblick auf die jeweiligen sich historisch verändernden gesellschaftlichen Erfordernisse immer wieder von neuem beurteilen. Damit sind die Kompetenzen eines Exekutivorgans, auch eines bayerischen, unzweifelhaft festgelegt.

Bei der Abwägung zwischen Freiheit und Sozialpflichtigkeit des Eigentums, so die höchstrichterliche Rechtsprechung weiter, muß der Gesetzgeber das Eigentumsrecht umso mehr einschränken, je mehr das betreffende Eigentumsobjekt in sozialen Bezügen steht, je mehr durch die je konkrete Art der Nutzung des Eigentums auch die Ansprüche anderer Bürger, v.a. auch der Nichteigentümer, auf eine selbstbestimmte Lebensgestaltung beeinträchtigt werden.² Angesichts der immer dichter werdenden Vernetztheit der ökonomischen Prozesse ergibt sich aus diesem verfassungsrechtlichen Prinzip ein immer dringlicher werdender ordnungspolitischer Klärungsbedarf. Die aktuellen Themen der Politik (Wohnungs-, Verkehrs-, Energie-, Müll-, Klimapolitik u.a.) liefern Beispiele genug dafür, daß die Grenzziehung zwischen den Verwertungsinteressen bestimmter Eigentümer und den Lebensinteressen bestimmter Nichteigentümer revisionsbedürftig ist. Gerade ein Unterrichtsministerium müßte an vorderster Front stehen, wenn es darum geht, solche verfassungsrechtliche Klärungsprozesse zu beschleunigen.³

Der demokratietheoretische Aspekt der Zumutung

Auch demokratietheoretische Überlegungen kommen zum selben Ergebnis. Bayerische Schüler lernen, daß Demokratie im 20. Jahrhundert nur als pluralistische Demokratie denkbar ist. Eine dem gegenwärtigen Forschungsstand entsprechende pluralismustheoretische Interpretation des politischen Prozesses verbietet eine solche Aufwertung der Sozialen Marktwirtschaft zum Verfassungsgebot, wie sie die Bayerische Regierung beabsichtigt. In der Sprache der Pluralismustheorie: Der Umfang der Verfügungsrechte, die sich aus einem Eigentumstitel ergeben, ja die Gesamtheit der sozioökonomischen Spielregeln gehören in den kontroversen Teil des pluralistischen Prozesses, nicht in die normative Basis, die für Grundwerte wie Autonomie oder Verfahrensregeln wie das Mehrheitsprinzip reserviert ist. Denn Eigentumsformen und sozioökonomische Spielregeln müssen den Grundwerten angemessen sein, nicht umgekehrt.

Dies war, daran muß leider immer wieder erinnert werden, der bereits in den 70er Jahren erreichte Wissensstand. Damals war auch die Bedeutung vorpolitischer, also spezifisch gesellschaftlicher Institutionen und Prozesse für die politische Willensbildung nachgewiesen worden. Solche Nachweise waren begleitet von der Erkenntnis, daß sich Politikwissenschaft ohne empirisch zu klärende sozialwissenschaftliche Fragestellungen, etwa nach dem wirklichen Ausmaß der Partizipation oder den faktischen Durchsetzungschancen von Interessen im politischen Prozeß, nicht mehr sinnvoll betreiben läßt. Ein nur normativ-staatsrechtlicher Ansatz, wie ihn die Bayerische Staatsregierung anscheinend bis zum heutigen Tag vertritt, greift zu kurz. Bereits vor zwanzig Jahren haben Wolf Dieter Narr, Rainer Eisfeld, Lombardo Radice und andere überzeugende Argumente dafür vorgetragen, daß eine pluralistische Demokratie, in der die regulative Idee der gleichen Freiheit für alle ernstgenommen wird, in der neben Machtkonkurrenz und zähneknirschenden Kompromissen der Pressure-Gruppen auch echte Dialoge möglich sind, in der nicht die politische Apathie der Souveräne den Eliten freie Hand läßt und so die Demokratieidee ad absurdum führt — daß eine solche pluralistische Demokratie tiefgreifende sozioökonomische Veränderungen an den Institutionen Privateigentum und Marktmechanismus erforderlich macht.⁴ Von all dem müssen auch bayerische Schüler etwas erfahren können, wenn sie sich ein „selbständiges Urteil“ bilden sollen.

Heute sind solche Erkenntnisse zudem aktueller denn je, besonders für Politiklehrer. Müssen wir nicht hochgradig alarmiert sein, wenn Umfragen ergeben, daß nur zehn Prozent der Jugendlichen in Ost- und Westdeutschland sich bereit erklären, in politischen Parteien mitzuarbeiten, oder wenn das Statistische Landesamt Bayern meldet, daß der Anteil der Erstwähler im Vergleich der letzten vier Landtagswahlen um 18 Prozent geschrumpft ist? Solche privatistischen Bewußtseins- und Verhaltensmuster haben bekanntlich einiges zu tun mit Arbeitsplatz- und Klassenzimmererfahrungen, mit wirtschaftlichen und sozialen Spielregeln, mit zugestandenem oder verweigerten Partizipationsmöglichkeiten. Kolleginnen und Kollegen aus den neuen Bundesländern, die mittlerweile einige Erfahrung mit der Sozialen Marktwirtschaft der alten Bundesrepublik gemacht haben, berichten eindrucksvoll von den dortigen ökonomischen und politischen Ohnmachtserfahrungen, die jene machen müssen, die am Markt und im politischen Geschäft nicht mithalten können. Daß diese Erfahrung zum Rückzug aus dem öffentlichen Leben, zum Desinteresse an den soeben erst erlangten neuen politischen Möglichkeiten führt, kann nicht verwundern.

Fazit also: Wer das positive Werturteil in bezug auf die Soziale Marktwirtschaft zum Lernziel erhebt und explizit auf ihre angebliche normativ-ethische Überlegenheit abstellt, übergeht nicht nur die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sondern ignoriert auch 20 Jahre politikwissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt. Das Zusammenspiel von Markt und Staat, so wie es sich in den Zentren der Welt herausgebildet hat, scheint darüber hinaus auch inhaltlich bei genauerer sozialwissenschaftlicher Analyse keineswegs durch „verantwortungsvollen Gebrauch“ von „Freiheit“ oder „Solidarität mit den Schwächeren“ charakterisierbar. Es ist eher durch die hoffnungslose Überforderung der politisch Verantwortli-

chen angesichts der drängenden Aufgaben an der Jahrtausendschwelle gekennzeichnet, wobei Umfang und Bearbeitungstempo von der wirtschaftlichen Dynamik, den sogenannten „Sach“zwängen vorgegeben werden. Dem Ministerium wäre für seinen Marktwirtschaftserlaß also der Konjunktiv besser zu Gesicht gestanden. Freiheitsschutz und Solidarität sind nämlich fromme Wünsche unserer Wirtschaftsordnung, über deren Erfüllbarkeit der Streit erst begonnen werden müßte — auch und gerade in Schulen, auch in bayerischen. Ein Streit, der durch keinerlei Denkverbote belastet sein darf, der sich ohne Scheuklappen den Grenzen des herrschenden Konkurrenzparadigmas und den seit langem entworfenen Alternativen — ob als Weiterentwicklung oder Neubau firmierend — schnellstens und mit größter Sorgfalt zuwenden muß. Regulative Idee ist und bleibt dabei das Sozialstaatspostulat.

Man kann die Entwicklungen der Jahre 1989 und 1990 auch in eine ganz andere Richtung interpretieren, als dies vom Bayerischen Kultusministerium verordnet wurde. Etwa zur gleichen Zeit erschien in der Bundesrepublik das Buch „Aufstand für die Natur“, das mit folgenden Zeilen beginnt: „Mit welchem Recht wird der Aufstand im Osten als ein Erfolg der westlichen Wirtschaft gefeiert? Die Probleme hiezulande sind nach wie vor ungelöst. Wo bleibt unser Aufstand gegen eine lebenszerstörerische Wirtschaft? ... Die Antwort ist, daß wir nicht nur im Handeln falschen Interessen folgen, sondern falsch denken, befangen in einer unvollendeten Aufklärung. Es gilt, die Vernunft vor einer unvernünftigen Rationalität zu retten.“⁵ Der Verfasser, Klaus Michael Meyer-Abich, weiß, wovon er spricht: Er ist Physiker und Naturphilosoph, war viele Jahre Mitarbeiter von Carl Friedrich Weizsäcker und ist Mitglied der Energie-Enquete-Kommission im Bundestag. Auch seine Argumente sollten bayerische Schüler kennenlernen.

Anmerkungen

- 1 Zum historischen Aspekt der Kontroverse über Wirtschaftsordnung und Grundgesetz vgl. z.B. Eckhardt (1978), S. 75 - 89.
- 2 Hesselberger (1990), S. 138; ähnlich: Stein (1976), S. 161.
- 3 Zur verfassungsrechtlichen Diskussion über Wirtschaftsverfassung und Grundgesetz vgl. z.B. Kremendahl (1974), S. 13 - 46 und S. 105 - 181.
- 4 Zur demokratietheoretischen Diskussion vgl. z.B. Nuscheler / Steffani (1976), S. 36 ff. und S. 228 - 290.
- 5 Meyer-Abich (1990), S. 9.

Literatur

- Eckhardt, Karl Heinz (1978), Die DDR im Systemvergleich. Didaktisches Sachbuch zum Verständnis von Plan- und Marktwirtschaft. Reinbek.
- Hesselberger, Dieter (1990), Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung, Bonn.

- Kremendahl, Hans / Meyer, Thomas (Hrsg.) (1974), *Sozialismus und Grundgesetz*, Kronberg / Ts.
- Meyer-Abich, Klaus Michael (1990), *Aufstand für die Natur. Von der Umwelt zur Mitwelt*, München.
- Nuscheler, Franz / Steffani, Winfried (1976), *Pluralismus — Konzeptionen und Kontroversen*, München, 3. Auflage.
- Stein, Ekkehart (1976), *Staatsrecht*, 5. erweiterte Auflage, Tübingen.